

**4. ÄNDERUNGSSATZUNG DER
ENTSCHÄDIGUNGSSATZUNG DER STADT WEITERSTADT
IM KREIS DARMSTADT-DIEBURG**

Aufgrund der §§ 5 und 27 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.05.2013 (GVBL. I S. 218) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Weiterstadt in ihrer Sitzung am folgende 4. Änderungssatzung der Entschädigungssatzung beschlossen:

Artikel I

Im Anschluss an **§ 3 Aufwandsentschädigung**, Abs. 2, Buchstabe j wird Buchstabe k neu eingefügt. Er hat folgenden Wortlaut:

- k) Die geschäftsführende Leiterin / der geschäftsführende Leiter des Kommunalen Kompetenzzentrums für Bildungsinnovation Weiterstadt in Höhe von 400,00 €.

**Artikel II
In-Kraft-Treten**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.07.2014 in Kraft.

Weiterstadt, den

DER MAGISTRAT

Möller
Bürgermeister

Ortsübliche Veröffentlichung
im „Wochen-Kurier“, Ausgabe vom